



Landesrechnungshof
Niederösterreich

Förderung der NÖ Naturparke
Nachkontrolle
Bericht 9 | 2016

Impressum:

Medieninhaber, Hersteller und Herausgeber:

Landesrechnungshof Niederösterreich
A-3100 St. Pölten, Wienerstraße 54

Redaktion:

Landesrechnungshof Niederösterreich

Bildnachweis:

Landesrechnungshof Niederösterreich

Foto Deckblatt: Naturpark Blockheide

Foto Rückseite: Naturpark Blockheide

Druck:

Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung LAD3, Amtsdruckerei

Herausgegeben:

St. Pölten, im Juni 2016



Europäisches Qualitätszertifikat

Der CAF (Common Assessment Framework) ist das für den öffentlichen Sektor entwickelte Qualitätsbewertungs- und Qualitätsmanagementsystem der Europäischen Union.



Im nebenstehenden QR-Code ist der Link zur Website des Landesrechnungshofs Niederösterreich eingebettet. Um die Adresse auszulesen, benötigen Sie ein Programm (App) für Ihr Mobiltelefon. Nachdem Sie es installiert haben, fotografieren Sie den Code. Das Programm übersetzt die URL und führt Sie auf unsere Website.



Landesrechnungshof
Niederösterreich

Förderung der NÖ Naturparke
Nachkontrolle

Bericht 9/2016

Förderung der NÖ Naturparke, Nachkontrolle Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	1
1. Prüfungsgegenstand	1
2. Gebarungsumfang	1
3. Organisation	2
4. Förderung der NÖ Naturparke	4
5. Förderung des Vereins Naturparke Niederösterreich	14
6. Förderung des Verbands der Naturparke Österreichs	16
7. Naturparkförderung aus Strafgeldern	18
8. Beschäftigungsprojekt „NUP Aktiv“	19

Förderung der NÖ Naturparke, Nachkontrolle Zusammenfassung

Die Nachkontrolle zum Bericht 3/2013 „Förderung der NÖ Naturparke“ ergab, dass die Empfehlungen aus diesem Bericht zu rund 50 Prozent umgesetzt wurden.

Die Abteilung Naturschutz RU5 konnte damit Verbesserungen bei der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel und der Straf gelder sowie bei der Einhaltung der Verrechnungsvorschriften erreichen. Weiters trat die Abteilung Naturschutz RU5 nur mehr als Förderungsgeber und nicht als Förderungswerber bzw. Projektträger auf.

Die zugesagte Festlegung von einheitlichen Mindestkriterien für die NÖ Naturparke und die Änderung der Förderrichtlinien für Naturparke erfolgten nicht, weil die Ende 2014 bei der Umweltdachverband GmbH beauftragte Evaluierung der Zielerreichung der NÖ Naturparke abgewartet wurde.

Die Projektförderungen wurden zwar forciert, jedoch ohne die Basis- und die Sonderförderung projektbezogen weiter zu entwickeln.

Schließlich unterblieben die gebotene Evaluierung der Leistungen und Wirkungen des Vereins Naturparke Niederösterreich sowie die angeregte Senkung des Verwaltungsaufwands für das Projekt „NUP Aktiv“, mit dem erfolgreich (Langzeit-)Arbeitssuchende in den Arbeitsmarkt eingegliedert und die Naturparke in den Bereichen Landschaftspflege, Naturschutz, Gastronomie, Verwaltung und Besucherbetreuung unterstützt wurden.

Der Landesrechnungshof erwartete, dass die Umsetzung der noch offenen Empfehlungen unter Einbeziehung der Evaluierungsstudie zügig erfolgt.

Die NÖ Landesregierung sagte in ihrer Stellungnahme vom 24. Mai 2016 zu, die Empfehlungen umzusetzen. So sollten nunmehr die vom Verband der Naturparke Österreichs festgelegten Qualitätskriterien aufgrund der Evaluierung durch die Umweltdachverband GmbH als Maßstab für die NÖ Naturparke gelten und die Förderrichtlinien noch im laufenden Jahr überarbeitet werden. Dabei sollte die Basisförderung so weiterentwickelt werden, dass der Fördermitteleinsatz zum Erreichen der Qualitätskriterien beiträgt.

Der Verein Naturparke Niederösterreich wurde aufgefordert, seinen Tätigkeitsbericht bis zum Juni 2016 im Sinne einer inhaltlichen Evaluierung zu überarbeiten.

1. Prüfungsgegenstand

Der Landesrechnungshof überprüfte die Umsetzung der 14 Empfehlungen aus dem Bericht 3/2013 „Förderung der NÖ Naturparke“, im Folgenden als Vorbericht bezeichnet. Der NÖ Landtag hatte diesen Bericht am 3. Oktober 2013 zur Kenntnis genommen.

Ziel der Nachkontrolle war es, den NÖ Landtag über den Stand der Umsetzungen zu informieren. Der Landesrechnungshof stellt daher die Ergebnisse aus dem Vorbericht mit ihrem jeweiligen Umsetzungsstand im Dezember 2015 bzw. Jänner 2016 dar.

Die Abteilung Naturschutz RU5 hatte vier Empfehlungen ganz, eine großteils, drei teilweise sowie sechs Empfehlungen nicht umgesetzt. Somit wurde den Empfehlungen zu rund 50 Prozent ganz oder teilweise entsprochen, wobei eine Empfehlung in die Berechnung nicht einbezogen wurde.

Die Nachkontrolle ist grundsätzlich in einer geschlechtergerechten Sprache verfasst. Einzelne personenbezogene Bezeichnungen, die, um die Übersichtlichkeit zu erhöhen und die Lesbarkeit zu verbessern, ausnahmsweise nur in einer Geschlechtsform verwendet werden, umfassten Männer und Frauen gleichermaßen.

2. Gebarungsumfang

Niederösterreich verfügte über 23 Naturparke, die rund drei Prozent der NÖ Landesfläche bedeckten. Weiters bestanden zahlreiche andere Schutzgebiete (2 Nationalparke, 68 Natur- und 29 Landschaftsschutzgebiete, 36 Europaschutzgebiete, 1 Biosphärenpark, 1 Wildnisgebiet und 2 Ramsar-Gebiete) mit unterschiedlichen Aufgaben und Zielsetzungen.

In den Jahren 2008 bis 2011 bewilligte das Land NÖ rund 1,26 Millionen Euro und im Zeitraum 2012 bis 2015 insgesamt rund 0,77 Millionen Euro an Basisförderungen für den Betrieb und die Verwaltung der NÖ Naturparke. Im Jahr 2015 betrug die Förderungssumme dafür 0,21 Millionen Euro.

Tabelle 1: Basisförderungen für Naturparke in den Jahren 2008 bis 2011 und 2012 bis 2015

	2008-2011	2011	2012-2015	2015
Basisförderung Land NÖ	1.261.139,0	154.301,0	770.561,00	210.200,00

Das „**Programm LE 07-13**“ ermöglichte eine hundertprozentige Projektförderung aus Mitteln der EU (48,69 %), des Bundes (30,79 %) und des Landes (20,52 %), wobei die Agrar Markt Austria GmbH als Zahlstelle fungierte und die Förderung an den jeweiligen Projektträger anwies. Das Programm bezweckte die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit in der Land- und Forstwirtschaft, die Verbesserung der Umwelt und Landschaft und die Steigerung der Lebensqualität im ländlichen Raum. Daher konnten auch Naturparkprojekte, die Maßnahmen zur „Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes - Naturschutz“ enthalten, gefördert werden. Förderbar waren Grundlagen-, Planungs-, Investitions- und Betreuungskosten für verschiedene im Programm definierte Aktivitäten, die der Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller Ressourcen und der regionalen Eigenart der Kulturlandschaft dienen.

Neben der Basisförderung steuerte das Land NÖ im Zeitraum 2010 bis 2015 insgesamt 1,375.676,14 Euro für die Förderung von 48 Projekten in 20 Naturparks im Rahmen des Programms für die Entwicklung des Ländlichen Raums („Programm LE 07-13“) bei. Von den geförderten Gesamtkosten der Projekte in der Höhe von 5.048.178,24 Euro finanzierte 48,69% die EU, 27,25% das Land NÖ, 18,20% der Bund und 5,86% brachten die Naturparke an Eigenmitteln auf. Die Förderungen flossen in regionale und überregionale Naturparkprojekte.

3. Organisation

Die NÖ Naturparke wurden von Trägerorganisationen (Verein, Gemeinde, Stiftung) betrieben, welche dem im Jahr 1995 gegründeten „Verband der Naturparke Österreichs“ mit 47 Mitgliedern und Sitz in Graz angehörten. Vereinszweck waren eine qualitative Weiterentwicklung der Naturparke und ein gemeinsames Marketing. Der Verband erarbeitete dazu auch Qualitätskriterien.

Im Oktober 2006 gründeten die Trägerorganisationen der 22 in NÖ gelegenen Naturparke (der Naturpark „Landseer Berge“ liegt mehrheitlich im Burgenland) den Verein „Naturparke Niederösterreich“, um die NÖ Naturparke auf lokaler, regionaler und überregionaler Ebene besser zu positionieren und zu koordinieren und bei der Umsetzung des Vier-Säulen-Modells (Schutz, Erholung, Bildung und Regionalentwicklung, § 13 NÖ Naturschutzgesetz 2000) zu unterstützen.

Der Verein „Naturparke Niederösterreich“ arbeitete seit Ende 2009 an einheitlichen Mindestkriterien für die NÖ Naturparke, obwohl bereits Qualitätskriterien des Verbands der Naturparke Österreichs bestanden, denen laut den Förderrichtlinien für Naturparke alle förderbaren Maßnahmen entsprechen mussten.

Der Vorbericht enthielt in **Ergebnis 1** daher folgende Empfehlung:

„Die einheitlichen Mindestkriterien für die Naturparke sind abschließend festzulegen. Dabei sind Konzepte und Strategien des Landes, welche einen Bezug zu den vier Säulen (Schutz, Erholung, Bildung und Regionalentwicklung) aufweisen, zu berücksichtigen.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde nicht umgesetzt.

In ihrer Stellungnahme hatte die NÖ Landesregierung mitgeteilt, dass ein Zwischenbericht vorliegt und zugesagt, dass das Projekt bis Ende 2013 zum Abschluss gebracht wird.

Der Landesrechnungshof stellte dazu jedoch kritisch fest, dass der Verein Naturparke Niederösterreich die Erstellung von Basis- bzw. Mindestkriterien nicht weiter verfolgte, obwohl der Zwischenbericht aus dem Jahr 2010 zehn Basiskriterien als weitere Diskussionsgrundlage enthielt. Ein offizielles Projektende war in den Akten der Abteilung Naturschutz RU5 nicht dokumentiert.

Im Herbst 2014 ersuchte die Abteilung Naturschutz RU5 die bei der Abteilung Landwirtschaftsförderung LF3 eingerichtete Geschäftsstelle des NÖ Landschaftsfonds um eine Evaluierung der NÖ Naturparke. Die Geschäftsstelle beauftragte damit im Dezember 2014 die Umweltdachverband GmbH, eine hundertprozentige Tochtergesellschaft des Umweltdachverbands, dem auch der Verband der Österreichischen Naturparke angehörte. Die Evaluierungsstudie zur Zielsetzung und zur Zielerreichung sowie zu den Stärken und Schwächen der NÖ Naturparke sollte am 30. Juni 2015 vorliegen.

Der Auftrag beinhaltete die Evaluierung der Kooperationen und Synergien sowie der Umsetzung der vier Säulen (Schutz, Erholung, Bildung und Regionalentwicklung). Zudem sollte die Studie Empfehlungen für strukturelle und organisatorische Maßnahmen zu jedem einzelnen Naturpark sowie Prioritäten für den künftigen Fördermitteleinsatz enthalten sowie allgemeine Handlungsempfehlungen für eine Optimierung der Arbeit der NÖ Naturparke.

Der Landesrechnungshof merkte dazu an, dass im Angebot weder eine „Prüfung oder Kontrolle noch eine Bewertung der geleisteten Arbeit“ vorgesehen war und die Auftraggeberin keine Vergleichsangebote eingeholt hatte.

Nach Terminverschiebungen und Zusatzaufträgen wurden die Fertigstellung der Evaluierungsstudie mit Ende Februar 2016 terminisiert und die Gesamtkosten mit 33.175,00 Euro festgesetzt. Die Präsentation des Endberichts war für März 2016 vorgesehen.

Nach Auskunft der Abteilung Naturschutz RU5 galten nach wie vor die Qualitätskriterien des Verbands der Naturparke Österreichs, deren Einhaltung als Voraussetzung für die Zuerkennung von Fördermitteln in den Förderrichtlinien verankert war.

Dazu wurde von der Abteilung Naturschutz RU5 in der Schlussbesprechung ergänzt, dass „sowohl die Qualitätskriterien des Verbands der Naturparke Österreichs als auch der Fragebogen an die NÖ Naturparke im Rahmen der Evaluierungsstudie auf einem Kriterienkatalog des Verbands der deutschen

Naturparke beruhen. Eine auch künftige Referenzierung der Studienergebnisse und daraus abgeleiteter Empfehlungen an den Qualitätskriterien des Verbands der Naturparke Österreichs erscheint aus Sicht der Abteilung Naturschutz RU5 schlüssig. Überdies sind infolge der Studienergebnisse Überlegungen zu strukturellen und organisatorischen Veränderungen unter Einbeziehung der Naturpark-Trägerorganisationen und des Vereins Naturparke Niederösterreich anzustellen. So sind Möglichkeiten der Zusammenführung einzelner Naturparke zu größeren regionalen Einheiten abzuklären und die Beurteilung der Zielerreichung von Qualitätskriterien künftig daran auszurichten. Auf Grund der angeführten Entwicklungen wird von früheren Überlegungen zu Mindestkriterien Abstand genommen.“

Der Landesrechnungshof vermisste nach wie vor eine Festlegung zu den Qualitätskriterien und erwartete, dass diese Arbeiten zum Abschluss gebracht werden.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Wie als Erläuterung zu Ergebnis 1 angeführt, haben sich durch die Evaluierung der NÖ Naturparke neue Voraussetzungen ergeben, die für eine Anwendung der vom Verband der Naturparke Österreichs ausgearbeiteten Qualitätskriterien sprechen. Die Erfüllung dieser Qualitätskriterien soll daher künftig auch in die Beurteilung der Naturparkförderungen einbezogen werden.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Der Landesrechnungshof wies darauf hin, dass nach den Förderrichtlinien für Naturparke alle förderbaren Maßnahmen bereits den Kriterien des Verbands der Naturparke Österreichs entsprechen mussten. Außerdem bestand eine der geförderten Aufgaben des Vereins Naturparke Niederösterreich in der „Schaffung und Umsetzung eines Qualitätsstandards in den einzelnen Naturparken (Basiskriterien)“. Im Übrigen nahm der Landesrechnungshof die Stellungnahme zur Kenntnis.

4. Förderung der NÖ Naturparke

Das Land NÖ förderte den Betrieb sowie die qualitative Entwicklung der NÖ Naturparke und gewährte in Ausnahmefällen (Schadensereignisse) Sonderförderungen. Als „Betrieb“ galten die Einrichtung, die Betreuung und die Erhaltung der in der Verordnung ausgezeichneten Naturparke.

Die Abteilung Naturschutz RU5 wickelte die Naturparkförderung als Basis- und als Projektförderung ab. Dafür galten die „Allgemeinen Richtlinien für Förderungen des Landes NÖ“ und die dazu erstellten „Förderrichtlinien für Naturparke“ der Abteilung Naturschutz RU5 vom Oktober 2007.

Die Trägerorganisationen konnten aufgrund des gesetzlichen Auftrags der Naturparke (Schutz, Erholung, Bildung, Regionalentwicklung) Förderungen aus unterschiedlichen Fachbereichen und Programmen (wie insbesondere Natur- und Landschaftsschutz, Land- und Forstwirtschaft, Wirtschaft, Arbeit und Tourismus, Entwicklung des Ländlichen Raums, Arbeitsmarkt) beantragen und profitierten von den geförderten Projekten des Verbands Naturparke Österreich und des Vereins Naturparke Niederösterreich.

Für die Naturparke bestand daher eine sehr komplexe Förderungslandschaft mit unterschiedlichen Richtlinien und zahlreichen Beteiligten, in der sich die Basisförderung und die Projektförderung zunehmend überschneiden. Um unzweckmäßige Mehrfachförderungen und Mitnahmeeffekte zu vermeiden, waren daher naturparkspezifische Förderstrategien und messbare Förderziele zu entwickeln und die Förderungsrichtlinien darauf abzustimmen.

4.1 Basisförderungen

Die Basisförderung deckte die für den Naturparkträger anfallenden Ausgaben eines Geschäftsjahrs ab, welche nicht durch andere Einnahmen bzw. Erträge (Mitgliedsbeiträge, Sponsorgelder, Spenden, fallweise Eintrittsgebühren etc.) finanziert werden konnten, und sicherte damit den Naturparkbetrieb finanziell ab.

Die gültigen Förderrichtlinien stellten allgemeine oder spezielle Voraussetzungen, wie die Einhaltung von gesetzlichen Auflagen, von Kriterien und Richtlinien des Verbands der Naturparke Österreichs oder von Landesplanungen dar. Sie enthielten jedoch keine messbaren Förderungsziele, die der Träger mit den zur Verfügung gestellten Mitteln nachweisbar erreichen musste.

Der Vorbericht enthielt in **Ergebnis 2** daher folgende Empfehlung:

„Die Abteilung Naturschutz RU5 hat in den Förderrichtlinien messbare Vorgaben für Naturparkförderung und Anreize vorzusehen, welche auf die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Naturparke und der strategischen Zielsetzungen ausgerichtet sind.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde nicht umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme darauf verwiesen, dass primärer Zweck der Naturparkförderung die Gewährleistung des Betriebs und

die Verbesserung der Infrastruktur sind und die Förderrichtlinien für Naturparke unter Punkt 4 detaillierte qualitative Vorgaben enthalten, die der Erfüllung gesetzlicher Aufgaben dienen. Sie hatte jedoch zugesagt, dass die Anregung zur Aufnahme messbarer Vorgaben nach Möglichkeit bei der Ausarbeitung der Mindestkriterien für die Naturparke berücksichtigt wird und deren Erfüllung Voraussetzung für die Zuerkennung einer Naturparkförderung sein sollten.

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof fest, dass nach wie vor die „Allgemeinen Richtlinien für Förderungen des Landes NÖ“ und die „Förderrichtlinien für Naturparke“ vom Oktober 2007 galten.

Da die einheitlichen Mindestkriterien für die NÖ Naturparke nicht vorlagen, hatte die Abteilung Naturschutz RU5 die Förderrichtlinien für Naturparke nicht ergänzt. Sie beabsichtigte, die Änderung nach Vorliegen der Evaluierungsstudie der Umweltdachverband GmbH in die Wege zu leiten.

Der Landesrechnungshof bekräftigte seine Empfehlung.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Evaluierungsstudie durch die Umweltdachverband GmbH ist beabsichtigt, die Förderrichtlinien noch im laufenden Jahr dahingehend zu überarbeiten, dass der Fördermitteleinsatz auch zum Erreichen und/oder zur Weiterentwicklung der bereits angesprochenen Qualitätskriterien nachweislich und in ausgewogener Weise beiträgt.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

Den Förderansuchen waren Unterlagen über die geplanten Vorhaben des Geschäftsjahrs (Jahresplanung), Kostenschätzungen und -voranschläge, die Mittelaufbringung sowie dafür erforderliche Vorstands- bzw. Gemeinderatsbeschlüsse und behördliche Bewilligungen beizulegen. Anträge und Nachweise über die Verwendung der bereits gewährten Förderung waren fristgerecht einzubringen.

Der Vorbericht enthielt dazu in **Ergebnis 3** folgende Empfehlung:

„In den Förderrichtlinien für Naturparke sind zweckmäßige Fristen festzulegen. Die Einhaltung von festgelegten und vereinbarten Fristen für Naturparkförderungen ist von den Trägerorganisationen einzufordern.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde nicht umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass zahlreiche Naturparkvereine die Jahreshauptversammlung, in der das Jahresarbeitsprogramm beschlossen wird, erst im Jänner oder Februar abhalten und zugesagt, eine Vorlage zur Änderung der Förderrichtlinien für Naturparke mit zweckmäßigen Fristen vorzubereiten.

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof fest, dass die zugesagte Abänderung der Förderrichtlinie nicht erfolgte. Für das Rechnungsjahr 2014 langten nur fünf Förderansuchen und für das Rechnungsjahr 2015 sechs Ansuchen rechtzeitig vor der festgesetzten Frist 31. Dezember ein.

Der Landesrechnungshof bekräftigte seine Empfehlung.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Änderungen der Förderrichtlinien stehen im Zusammenhang mit mehreren Empfehlungen des Landesrechnungshofes. Im Sinne einer Gesamtlösung werden zweckmäßige Fristen im Rahmen einer umfassenden Überarbeitung der Förderrichtlinien berücksichtigt werden.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

In den im Vorbericht angeführten Fällen wichen die Verwendungsnachweise teilweise betragsmäßig oder inhaltlich von den Angaben im Förderansuchen ab oder ließen keinen Rückschluss auf die tatsächliche finanzielle Situation des Förderungswerbers zu. In zwei Fällen war die Basisförderung in der zuerkannten Höhe nicht erforderlich.

Im **Ergebnis 4** hielt der Landesrechnungshof daher folgende Empfehlung fest:

„Eine Förderung für Naturparke ist nur dann zu gewähren, wenn zeitgerecht ein begründetes Ansuchen sowie ein ordnungsgemäßer Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Förderungen aus Vorjahren vorliegt und insgesamt den Förderrichtlinien entsprochen wurde.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde teilweise umgesetzt

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme mitgeteilt, dass keine Förderung ausbezahlt wird, so lange die erforderlichen Unterlagen von der Naturpark-Trägerorganisation nicht vorgelegt wurden.

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof jedoch fest, dass in den betrachteten Rechnungsjahren 2014 und 2015 trotz verspäteter Ansuchen und versäumter Fristen alle Förderungswerber (Trägerorganisation der NÖ Naturparke) eine Basisförderung erhielten. Darunter befanden sich auch sehr allgemein gehaltene Förderansuchen.

Die Nachweise über die widmungsgemäße Verwendung der Förderung wurden verbessert und enthielten in der Mehrzahl eine Gegenüberstellung aller Einnahmen und Ausgaben oder es wurde ein Rechnungs- bzw. Jahresabschluss der Trägerorganisationen vorgelegt.

Im Rechnungsjahr 2014 listeten sieben Trägerorganisatoren nur die Einnahmen und Ausgaben - teilweise nur bis zur Höhe der gewährten Förderung - als Verwendungsnachweis auf. Einen Rückschluss auf die tatsächliche Finanzsituation des Förderungsempfängers bzw. dessen Förderwürdigkeit war damit nicht möglich.

Der Landesrechnungshof anerkannte, dass die Abteilung Naturschutz RU5 an ihrer Praxis festhielt, eine genehmigte Förderung für das laufende Jahr erst nach Vorlage der Verwendungsnachweise für das abgelaufene Förderjahr durchzuführen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Inhaltliche Mindestanforderungen für die Vorlage von Förderansuchen und Verwendungsnachweisen werden in der künftigen Förderrichtlinie ebenso berücksichtigt werden wie zweckmäßige Fristen.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

Als zusätzliche Kontrollmaßnahme hatten jährlich fünf Förderungsempfänger mit dem Verwendungsnachweis alle Originalbelege bei der Abteilung Naturschutz RU5 vorzulegen. Die fünf Förderungsempfänger wurden jedoch bereits bei der Anweisung der Fördermittel darauf hingewiesen, dass ihre Belege kontrolliert werden. Dadurch schränkte die Abteilung Naturschutz RU5 die präventive Wirkung dieser an sich zweckmäßigen Maßnahme bei den übrigen Förderempfängern ein.

Die stichprobenweise Kontrolle der Originalbelege sollte beibehalten werden, die Auswahl der Förderempfänger sollte jedoch erst im Zuge der Vorlage der Verwendungsnachweise erfolgen.

Außerdem wurde im Vorbericht die unrichtige Verrechnung der Förderung zur Flächensicherung für die Entwicklung des Nationalparks Thayatal beanstandet.

Der Vorbericht enthielt im **Ergebnis 5** daher folgende Empfehlung:

„Die Verrechnungsvorschriften sind einzuhalten, damit die Haushaltsrechnung ordnungsgemäß erfolgt.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme mitgeteilt, dass die Kosten zur Flächensicherung für die Entwicklung des Nationalparks Thayatal aus dem Naturschutzbudget Mitte des Jahres vorfinanziert und vom NÖ Landschaftsfonds Ende des Jahres rückerstattet wurden. Die angesprochenen Buchungen wurden in den Erläuterungen zum Rechnungsabschluss des Jahres 2010 dargestellt.

Die in Rede stehende Verrechnung war jedoch in den Erläuterungen zum Rechnungsabschluss des Jahres 2010 nicht dargestellt und die refundierten Fördermittel des NÖ Landschaftsfonds waren nicht dem „Nationalparkbudget“, sondern dem „Naturschutzbudget“ zugerechnet worden.

Im Zuge der Nachkontrolle überprüfte der Landesrechnungshof daher die Kreditübertragungen zwischen den Teilabschnitten 1/52043 „Nationalparks“ und 1/52000 „Naturschutz“ in den Rechnungsjahren 2013 bis 2015. Dabei stellte er in allen drei Jahren eine den Verrechnungsvorschriften entsprechende Vorgangsweise fest:

Im Rechnungsjahr 2013 waren beim Teilabschnitt 1/52043 „Nationalparks“ Mehrausgaben in Höhe von 39.785,41 Euro zu verzeichnen. Die NÖ Landesregierung beschloss, diese Mehrausgaben durch Einnahmen aus einer Schuldabschreibung in Höhe von 12.444,97 Euro bei 2/52043 „Nationalparks“ und Minderausgaben von insgesamt 27.459,69 Euro bei 1/52000 „Naturschutz“ zu bedecken. Die NÖ Landesregierung war gemäß Pkt. 5.4 des Beschlusses über den Voranschlag 2013 ermächtigt, Überschreitungen von Ausgabenkrediten durch Minderausgaben bei anderen Ausgabenkrediten sowie durch Mehreinnahmen, die im Zusammenhang mit den Ausgaben stehen, gegen nachträgliche Zustimmung durch den NÖ Landtag zu bewilligen. Die nachträgliche Zustimmung erfolgte mit dem Beschluss des Rechnungsabschlusses 2013.

Im Rechnungsjahr 2014 erfolgten keine Kreditübertragungen zwischen den Teilabschnitten 1/52043 „Nationalparks“ und 1/52000 „Naturschutz“. Der

Rechnungsabschluss 2014 wies bei beiden Teilabschnitten Minderausgaben aus.

In der zweiten Jahreshälfte des Rechnungsjahrs 2015 beantragte die Abteilung Naturschutz RU5 in drei Etappen die Umschichtung von insgesamt 37.680,00 Euro vom Teilabschnitt 1/52043 „Nationalparks und verpflichtende Maßnahmen“ zum Teilabschnitt 1/52000 „Naturschutz“. Die Umschichtungen wurden gemäß dem Durchführungserlass zum Voranschlag 2015 bei der Abteilung Finanzen F1 beantragt, die in der Folge den Beschluss der NÖ Landesregierung herbeizuführen hatte. Die schriftlichen Anträge der Abteilung Naturschutz RU5 waren im betreffenden Akt dokumentiert. Über die Genehmigung der Anträge durch die Abteilung Finanzen F1 verfasste die Sachbearbeiterin in der Abteilung Naturschutz RU5 jeweils einen Aktenvermerk, weil die Genehmigung der Anträge telefonisch erfolgte.

Im Hinblick auf die Rechtssicherheit und die erforderliche Dokumentation sollte die Abteilung Finanzen F1 Anträge im Zusammenhang mit Kreditüberschreitungen bzw. Umschichtungen in jedem Fall schriftlich (E-Mail, ELAK) genehmigen bzw. ablehnen.

Die Naturparke sollten nicht budgetgetrieben, sondern viel mehr strategie- und projektbezogen unterstützt werden, um alle Naturparke auf einen gemeinsamen Qualitätsstandard zu bringen und auf dieser gemeinsamen Grundlage die unterschiedlichen Möglichkeiten der einzelnen Parke in den Bereichen Schutz, Erholung, Bildung und Regionalentwicklung wirkungsvoller fördern zu können.

Der Vorbericht enthielt in **Ergebnis 6** daher folgende Empfehlung:

„Die Wirtschaftlichkeit und die Zweckmäßigkeit der bisherigen Basisförderung der Naturparke sind zu hinterfragen und bestmöglich weiter zu entwickeln.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde nicht umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zugesagt, dass der Empfehlung durch die im Jahr 2011 begonnene Umstellung von einer Basisförderung hin zu einer Projektförderung bereits gefolgt und eine weitergehende Optimierung angestrebt wird.

In Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof hingegen fest, dass die Abteilung Naturschutz RU5 im Zeitraum 2012 bis 2015 weiterhin jährliche Basisförderungen in einer Gesamthöhe von insgesamt 210.200,00 Euro

(ohne Sonderförderungen) auf der Grundlage der Förderrichtlinien aus dem Jahr 2007 genehmigte.

Zwischen 2011 und 2014 verwendeten acht Naturparke Teilbeträge der Basisförderung zur Aufstockung der Kofinanzierung des Landes NÖ für Projekte im Rahmen des Programms LE 07-13.

Im Rechnungsjahr 2015 wurde der gesamte Betrag von 210.200,00 Euro wieder als Basisförderung an die Trägerorganisationen angewiesen. Eine Umstellung der Basisförderung auf eine projektbezogene Förderung erfolgte nicht.

Die Abteilung Naturschutz RU5 erwartete sich von der Evaluierungsstudie auch Aussagen zur Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Basisförderung und plante, diese zur Weiterentwicklung der Basisförderung und der Förderrichtlinien zu verwenden. Dabei sollten zudem die Inhalte der im Jahr 2014 neu erstellten Förderrichtlinie für Naturschutzorganisationen einfließen. Diese Richtlinie sah beispielsweise vor, dass nur maximal 50 Prozent der genehmigten Fördermittel für die interne Koordination und Verwaltung der Organisation verwendet werden durften.

Der Landesrechnungshof anerkannte die mit der Beauftragung der Evaluierungsstudie beabsichtigte „Qualitätsoffensive Naturparke Niederösterreich“ und die dabei erfolgte Bestandsaufnahme zur Naturparkarbeit. Diese zeigte Möglichkeiten zur Steigerung der Effizienz in der Verwaltung und Handlungsbedarf bei den Themenfeldern Naturparkkonzepte, Mindestkriterien und Bildungsarbeit auf. Der Landesrechnungshof bemerkte jedoch, dass die Studie im Wesentlichen auf Aussagen von Vertretern der Naturparke, und damit von Förderempfängern, aufgebaut wurde. Daher waren die wenigen darin enthaltenen Aussagen zur Basisförderung aus der Sicht der Förderungsgeber kritisch zu hinterfragen.

Der Landesrechnungshof bekräftigte seine Empfehlung.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

In diesem Zusammenhang wird auf die Ausführungen zu Ergebnis 2 verwiesen.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

4.2 Sonderförderungen

In den Jahren 2008 bis 2011 wurden drei der vier Sonderförderungen in Höhe von insgesamt 21.400,00 Euro ohne ein schriftliches Ansuchen und ohne nachvollziehbare Begründung gewährt, obwohl die geltenden Richtlinien dafür ein begründetes Ansuchen und außergewöhnliche Belastungen vorsahen.

Der Vorbericht enthielt in **Ergebnis 7** daher folgende Empfehlung:

„Auch zusätzliche Förderungen sind nur aufgrund von begründeten Ansuchen zu gewähren und nicht vorhersehbaren außergewöhnlichen Belastungen vorzubehalten. Die Richtlinien für Förderungen des Landes NÖ sind dabei einzuhalten.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde großteils umgesetzt.

In ihrer Stellungnahme hatte die NÖ Landesregierung zugesagt, die Empfehlung künftig zu berücksichtigen.

Wie der Landesrechnungshof im Zuge der Nachkontrolle feststellte, beantragte und erhielt in den Jahren 2012, 2013 und 2014 ein Naturparkträger jeweils eine Sonderförderung von 7.000,00 Euro, zusätzliche zur Basisförderung von 13.000,00 Euro.

Die Ansuchen stützten sich nahezu wortident auf pauschale Begründungen und führten keine außergewöhnliche Belastung an. Da die Sonderförderung für das Jahr 2013 erst im Jahr 2014 ausgezahlt wurde, standen im Rechnungsjahr 2014 den Einnahmen von rund 42.000,00 Euro nur Ausgaben von 35.000,00 Euro gegenüber, wodurch sich der Kassenbestand des Naturparks von 11.000,00 Euro auf 18.000,00 Euro erhöhte.

Im Jahr 2015 wurde dem Ansuchen um Sonderförderung in der Höhe von 7.000,00 Euro von der Abteilung Naturschutz RU5 nicht stattgegeben.

Der Landesrechnungshof anerkannte die Umsetzung seiner Empfehlung im Jahr 2015.

4.3 Projektförderungen

Zusätzlich zur Basisförderung und einer allfälligen Sonderförderung unterstützte das Land NÖ Projekte zur Weiterentwicklung der Naturparke. Antragsteller und Förderungsempfänger waren neben den Trägerorganisationen der NÖ Naturparke der Verband der Naturparke Österreichs, der Verein Naturparke Niederösterreich und die Abteilung Naturschutz RU5. Die Projektförde-

rungen für die Naturparke wurden von der Abteilung Naturschutz RU5 koordiniert und über den NÖ Landschaftsfonds, das Programm LE 07-13 sowie über den Wirtschafts- und Tourismusfonds und vereinzelt aus Regionalisierungsmitteln finanziert.

In **Ergebnis 8** wurde dazu folgende Empfehlung festgehalten:

„Aufgrund der komplexen Förderungslandschaft sollte die finanzielle Unterstützung von Naturparks durch das Land NÖ grundsätzlich in Form einer Projektförderung erfolgen. Der Förderungsgeber sollte dabei nicht als Projektträger auftreten.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde teilweise umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zugesagt, dass die bereits begonnene Umstellung von einer Basisförderung hin zu einer Projektförderung noch verstärkt werden sollte. Weiters hatte sie mitgeteilt, dass die Möglichkeiten eines künftigen Programms zur Entwicklung des Ländlichen Raums in den Jahren 2014 - 2020 abhingen. Für die Projektförderungen der Jahre 2011 bis 2013 über das Förderprogramm zur Entwicklung des ländlichen Raums waren im NÖ Landschaftsfonds zwei Rahmenbeschlüsse für die Bereitstellung der nationalen Mittel gefasst worden. Das Auftreten der Abteilung Naturschutz RU5 als Förderwerber gegenüber dem NÖ Landschaftsfonds anstelle von 23 Naturpark-Trägerorganisationen hatte primär einer Verwaltungsvereinfachung gedient, so die NÖ Landesregierung.

Im Rahmen der Nachkontrolle konnte der Landesrechnungshof keine Fälle mehr vorfinden, in denen die Abteilung Naturschutz RU5 als Förder- bzw. Projektträger auftrat.

Die empfohlene Verstärkung der Projektförderung erfolgte nach Möglichkeit. In den Jahren 2010 bis 2015 wurden insgesamt 1.235.779,13 Euro an Basisförderung ausbezahlt. Demgegenüber standen geförderte Gesamtkosten von 5.048.178,24 Euro für durchgeführte Projekte zum Programm LE 07-13. Davon stammten 2.457.957,99 Euro aus Mitteln der EU, 918.986,89 Euro aus Bundesmitteln, 1.375.676,14 Euro aus Landesmitteln und 295.557,22 Euro brachten die Naturparke selbst auf.

Der Landesrechnungshof bekräftigte seine Empfehlung.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Mit der EU-Programmperiode 2014-2020 tritt die Abteilung Naturschutz für die Beantragung der Kofinanzierungsmittel nicht mehr als Projektträger (anstelle von 23 NÖ Naturparks) gegenüber dem NÖ Landschaftsfonds auf. Im Programm zur

Entwicklung des ländlichen Raums (LE 14-20) wurden bisher Naturpark-Projektförderungen im Umfang von rund 2.140.000,00 Euro beantragt. Darüber hinaus wird auch zu diesem Punkt auf die Ausführungen zu Ergebnis 2 verwiesen.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

5. Förderung des Vereins Naturparke Niederösterreich

Der Verein Naturparke Niederösterreich beschäftigte zwei Mitarbeiter und erhielt in den Jahren 2007 bis 2009 Förderungen der Abteilung Naturschutz RU5 und des NÖ Landschaftsfonds von insgesamt 490.000,00 Euro bei Eigenmitteln von 60.000,00 Euro. Die weitere Finanzierung des Vereins erfolgte über zwei Förderungen für die Projekte „Verein Naturparke, Weiterentwicklung der NÖ Naturparke 2010 bis 2013“ und „Weiterentwicklungs- und Bildungsprogramm Naturparke Niederösterreich“. Dafür erhielt der Verein Naturparke Niederösterreich für die Jahre 2010 bis 2013 Förderungen des NÖ Landschaftsfonds, des Bundes und der EU von insgesamt 828.535,00 Euro bei Eigenmitteln von 50.325,00 Euro.

Der Verein finanzierte den Personal- und Sachaufwand bis Mitte 2015 aus den beiden ursprünglich bis 2013 bewilligten Projekten „Verein Naturparke, Weiterentwicklung der NÖ Naturparke 2010 bis 2013“ und „Weiterentwicklungs- und Bildungsprogramm Naturparke Niederösterreich“, die jeweils zeitlich verlängert wurden.

Der Landesrechnungshof stellte weiters fest, dass der Verein von seinem Büro im „Wirtschaftsstandort NÖ“ zur NÖ Energie- und Umweltagentur GmbH, einer zu 100 Prozent im Eigentum des Landes NÖ stehenden Gesellschaft, übersiedelt war.

Der Geschäftsführer des Vereins wurde Mitte 2015 bei der NÖ Energie- und Umweltagentur Betriebs-GmbH (100 prozentige Tochtergesellschaft der NÖ Energie- und Umweltagentur GmbH) angestellt. Die Sachbearbeiterin (Halbtagskraft) war jetzt Angestellte der NÖ Energie- und Umweltagentur GmbH.

Für das ab Mitte 2015 verfolgte und eingereichte Projekt aus dem Programm LE 14-20 mit dem Titel „Die NÖ Naturparke zu Begegnungsstätten für Biodiversität entwickeln“ lag noch keine gesicherte Finanzierung vor, weil das

Projekt mit Gesamtkosten von 652.000,00 Euro (Finanzierungsanteil EU 49,43 Prozent; Land NÖ 50,57 Prozent) noch nicht bewilligt war.

Der Vorbericht enthielt **in Ergebnis 9** daher folgende Empfehlung:

„Die Abteilung Naturschutz RU5 hat sicherzustellen, dass die Leistungen und Wirkungen des Vereins Naturparke Niederösterreich evaluiert werden. Dabei sollte insbesondere das Projekt „Verein Naturparke, Weiterentwicklung der NÖ Naturparke 2010 bis 2013“ sowie das Projekt „Weiterentwicklungs- und Bildungsprogramm Naturparke Niederösterreich“ analysiert werden. Die Ergebnisse der Evaluierung sind bei künftigen Projektförderungen für Naturparke zu berücksichtigen.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde nicht umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme mitgeteilt, dass die Abteilung Naturschutz RU5 neben der Abteilung Wirtschaft, Tourismus und Technologie WST3 als Beirat im Vorstand des Vereins Naturparke Niederösterreich vertreten war und dort mit der Geschäftsführung regelmäßig die Arbeitsschritte beschloss, deren Wirksamkeit diskutierte und erforderlichenfalls für die weitere Arbeit anpasste. Weiters hatte sie zugesagt, die Anregung zur Evaluierung des Gesamtprojekts aufzugreifen und in den Projektabschlussbericht einfließen zu lassen.

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof fest, dass der Verein Naturparke einen Tätigkeitsbericht zum Projekt aus dem Programm LE 07-13 „Weiterentwicklungs- und Bildungsprogramm Naturparke Niederösterreich“ für den Zeitraum 2010-2014 vorgelegt hatte.

Eine inhaltliche Evaluierung der bisher vom Verein erbrachten bzw. abgerechneten Leistungen sowie der damit erzielten Wirkungen erfolgte nicht.

Der Landesrechnungshof bekräftigte seine Empfehlung.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Der Verein Naturparke Niederösterreich hat im März 2016 einen Tätigkeitsbericht vorgelegt. Die Abteilung Naturschutz hat dem Verein Naturparke Niederösterreich eine Frist bis Ende Juni 2016 gesetzt, den Bericht im Sinne einer inhaltlichen Evaluierung zu überarbeiten.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

6. Förderung des Verbands der Naturparke Österreichs

Der 1995 gegründete Verband der Naturparke Österreichs finanzierte sich aus Mitgliedsbeiträgen, Förderungen und Sponsoring. Die vom Verband jährlich veranschlagten Ausgaben für die Umsetzung des geplanten Jahresprogramms (Projekte) trugen die Länder nach einem Kostenschlüssel. In den Jahren 2009 bis 2011 trug das Land NÖ zwischen 27 und 36 Prozent dazu bei.

Der Vorbericht enthielt dazu **in Ergebnis 10** folgende Empfehlung:

„Dem Verband der Naturparke Österreichs sind mit den Förderungen des Landes NÖ messbare Leistungen und Wirkungen vorzugeben, die der Verband im Rahmen seiner Jahresprogramme umzusetzen hat.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde teilweise umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zugesagt, dass der Vertreter des Landes Niederösterreich im Präsidium des Verbandes der Naturparke Österreichs die Anregung einbringen und im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten verfolgt wird.

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof fest, dass im Rahmen der abgehaltenen Klausuren des Verbandes der Naturparke Österreichs die Vertreter Niederösterreichs als Beiräte teilnahmen und so jeweils an der Vorbereitung der Beschlüsse des Präsidiums über die Schwerpunkte des Jahresarbeitsprogramms mitwirkten. Diese Mitarbeit bildete sich jedoch bei der Förderabwicklung nicht ab.

Der Verband der Naturparke Österreichs erhielt weiterhin jährlich eine Förderung zur Umsetzung der Projekte seines Jahresarbeitsprogramms.

Der Landesrechnungshof gestand zu, dass die Vertreter des Landes NÖ im Beirat auf das Jahresprogramm einwirkten.

Der Landesrechnungshof bekräftigte im Übrigen seine Empfehlung.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Der Vertreter des Landes Niederösterreich als Beirat im Präsidium des Verbandes der Naturparke Österreichs wird sich weiterhin bei der Ausarbeitung des Jahresarbeitsprogramms im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten inhaltlich einbringen. Grundlagenarbeiten zu einer auf Österreich-Ebene abgestimmten Weiterentwicklung der Naturparkidee durch den Verband der Naturparke Österreichs werden grundsätzlich als wichtig erachtet. Die Abteilung Naturschutz wird der Geschäfts-

führung vorschlagen, die Finanzierungslinien dahingehend zu überprüfen und nach Möglichkeit zu ändern, dass diese von Landesförderungen abgekoppelt und künftig über Mitgliedsbeiträge oder andere Zuwendungen oder Aufträge durch Landesvereine (wie z.B. den Verein Naturparke Niederösterreich) und/oder die einzelnen Naturparke getragen werden.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

Wegen personeller Verflechtungen zwischen dem Verband Naturparke Österreichs und einer vom Verband beauftragten Gesellschaft sowie wegen nicht nachvollziehbarer Rechnungen enthielt der Vorbericht **in Ergebnis 11** folgende Empfehlung:

„Bei der Förderung des Verbands der Naturparke Österreichs sind Auftragsvergaben im Wettbewerb als Voraussetzung festzulegen und auf Unvereinbarkeiten durch gleichzeitig ausgeübte Funktionen beim Förderungsempfänger und Auftragnehmer zu achten.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme mitgeteilt, dass Unvereinbarkeiten durch gleichzeitig ausgeübte Funktionen beim Förderungsempfänger und Auftragnehmer durch die verbandsinternen Unterschriftenregelungen für die Freigabe von Rechnungen nicht gegeben sind. Zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit werden künftig Vergleichsangebote eingefordert.

Dazu stellte der Landesrechnungshof im Zuge der Nachkontrolle fest, dass die Abteilung Naturschutz RU5 mit Schreiben vom 18. September 2013 dem Verband umfangreiche Vorgaben zur Gewährleistung der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit machte. Für jene Rechnungen, welche der Abteilung Naturschutz RU5 nunmehr vorgelegt wurden, konnten keine Unvereinbarkeiten mehr festgestellt werden.

Weiters enthielt der Vorbericht **in Ergebnis 12** folgende Empfehlung:

„Vom Verband der Naturparke Österreichs sind nachvollziehbare Verwendungsnachweise einzufordern.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme mitgeteilt, dass dieser Empfehlung bereits bei der Förderabrechnung 2012 gefolgt wurde.

Wie in der Stellungnahme der NÖ Landesregierung ausgeführt, forderte die Abteilung Naturschutz RU5 nunmehr nachvollziehbare Verwendungsnachweise ein. Dabei handelte es sich zum Beispiel um Rechnungen für Broschüren und Flyer sowie um detailliert aufgelistete Personalkosten.

7. Naturparkförderung aus Strafgeldern

Das NÖ Naturschutzgesetz enthielt Strafbestimmungen (§ 36 NSchG 2000). Die verhängten Geldstrafen flossen dem Land NÖ zu und waren für Maßnahmen des Naturschutzes zu verwenden oder einer Rücklage zuzuführen und in den folgenden Jahren entsprechend ihrer Zweckwidmung einzusetzen. Die Straf gelder standen daher auch für die Naturparkförderung zur Verfügung.

Der Vorbericht enthielt dazu in **Ergebnis 13** folgende Empfehlung:

„Die Straf gelder sollten regelmäßig für notwendige Naturschutzmaßnahmen verwendet und die Rücklage weiter abgebaut werden.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme mitgeteilt, dass die Empfehlung laufend umgesetzt wird und die Straf gelder und Rücklagen nach Abschluss des Rechnungsjahres 2012 nahezu aufgebraucht werden.

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof jedoch fest, dass im Rechnungsjahr 2012 insgesamt 29.029,70 Euro an Straf geldern eingenommen wurden und mit den Rücklagen aus Vorjahren 101.403,02 Euro für Naturschutzmaßnahmen zur Verfügung standen. Davon wurden 50.963,92 Euro ausgegeben, sodass am Ende des Rechnungsjahres 2012 noch 50.439,10 Euro in der Rücklage verblieben. Die Rücklage aus den Straf geldern entwickelte sich im Zeitraum 2011 bis 2014 wie folgt:

**Tabelle 2: Entwicklung der Rücklage „Naturschutzgesetz, Strafge-
der(ZG)“ 2011 bis 2014**

Jahr	Zuführung/Entnahme	Stand zum Jahresende
2011	- 104.304,03	72.373,32
2012	- 21.934,22	50.439,10
2013	+ 28.024,75	78.463,85
2014	- 61.412,35	17.051,50

Wie der Landesrechnungshof nunmehr feststellte, wurden im Rechnungsjahr 2013 die Einnahmen aus Strafgeldern in Höhe von 28.024,75 Euro zur Gänze der Rücklage zugeführt, die sich damit auf 78.463,85 Euro erhöhte. Der Stand der Rücklage lag in diesem Jahr um insgesamt 8,4 Prozent höher als zum Ende des Rechnungsjahres 2011.

Im Rechnungsjahr 2014 verwendete die Abteilung Naturschutz RU5 insgesamt 86.802,15 Euro aus Strafgeldern für den Naturschutz. Da in diesem Jahr nur 25.389,80 Euro an Strafgeldern eingenommen wurden, verblieben zum Jahresende nur noch 17.051,50 Euro in der Rücklage. Über Antrag der Abteilung Naturschutz RU5 gab die Abteilung Finanzen F1 am 16. September 2015 die noch vorhandene Rücklage frei, die zur Gänze für die Finanzierung von Naturschutzmaßnahmen Verwendung fand.

8. Beschäftigungsprojekt „NUP Aktiv“

Die Projektleitung für das im Jahr 2001 gestartete gemeinnützige Beschäftigungsprojekt „NUP Aktiv“ für langzeitarbeitslose Personen aus Naturparkgemeinden in NÖ unterhielt ein eigenes Büro in 1020 Wien.

Das Projekt unterstützte arbeitssuchende Frauen und Männer, die so genannten Transitmitarbeiter (TMA), beim Wieder-Einstieg ins Erwerbsleben durch:

- ein befristetes Dienstverhältnis (auf maximal ein Jahr)
- fachliche Anleitung und Qualifizierung
- sozialpädagogische Unterstützung
- Weiterbildung – intern und extern
- berufliche (Neu-)Orientierung und Bewerbungscoaching

Mit diesen Maßnahmen wurden (Langzeit-)Arbeitssuchende in den Arbeitsmarkt eingegliedert und die Arbeit der Naturparke unterstützt. Die Finanzierung erfolgte im Rahmen des NÖ Beschäftigungspakts 2011 bis 2013, der zwischen Arbeitsmarktservice, Bundessozialamt und Land NÖ abgeschlossen wurde.

Im Jahr 2008 befanden sich fünf von neun Transitmitarbeitern in einem dauerhaften Dienstverhältnis. Im Jahr 2009 konnten vier von sieben Transitmitarbeitern in der jeweiligen Naturparkgemeinde bzw. im jeweiligen Naturpark weiterarbeiten. Somit betrug die Vermittlungsquote damals 57 Prozent. Im Jahr 2010 befanden sich sieben der acht Transitmitarbeiter (87,5 Prozent) in einem dauerhaften Dienstverhältnis und eine Person in einem Probearbeitsverhältnis.

Den Vermittlungserfolgen standen im Jahr 2009 jedoch ein Aufwand von rund 250.000,00 Euro (davon 154.000,00 Euro Personalkosten der Transitmitarbeiter) und im Jahr 2010 von rund 365.000,00 Euro (davon 195.000,00 Euro Personalkosten für die Transitmitarbeiter) gegenüber.

Der Vorbericht enthielt **in Ergebnis 14** daher folgende Empfehlung:

„Das Projekt „NUP Aktiv“ sollte insgesamt weiter entwickelt werden. Um die Wirtschaftlichkeit und die Zweckmäßigkeit des Projekts zu verbessern, sollte insbesondere die Verwaltung des Projekts und der damit verbundene Aufwand gesenkt werden.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde nicht umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme auf das System zur Qualitätssicherung und auf die damit verbundene laufende Weiterentwicklung verwiesen. Außerdem hatte sie zugesagt, dass eine engere Koppelung des primär vom Arbeitsmarktservice getragenen Projekts an den Verein Naturparke Niederösterreich noch effizientere Abwicklung im Rahmen der Möglichkeiten angestrebt wird.

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof fest, dass die angestrebte Senkung des Verwaltungsaufwands für die Projektleitung nicht erreicht wurde. Da beabsichtigt war, das Projekt im Jahr 2016 letztmalig abzuwickeln, verfolgte der Landesrechnungshof die Empfehlung nicht weiter.

St. Pölten, im Juni 2016

Die Landesrechnungshofdirektorin

Dr. Edith Goldeband

9. Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Basisförderungen für Naturparke in den Jahren 2008 bis 2011 und 2012 bis 2015.....	1
Tabelle 2: Entwicklung der Rücklage „Naturschutzgesetz, Strafgeder(ZG)“ 2011 bis 2014	19



Tor zum Landhaus · Wiener Str. 54/A · 3109 St.Pölten
T +43 2742 9005 126 20 · F +43 2742 9005 157 40
post.lrh@noel.gv.at · www.lrh-noe.at